

S A T Z U N G
über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von
Hausnummernschildern

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952, Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 11 in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. 1 1981, S. 66), in Verbindung mit den §§ 126, Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 3 sowie 200 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1 S. 2253, des § 23 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in der Sitzung am 6.4.1992 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern beschlossen:

§ 1
Kennzeichnungspflicht

Jedes Grundstück bzw. Grundstücksteil, das in selbständiger Weise nicht nur vorübergehend baulich oder gewerblich genutzt wird, ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften mit einer Hausnummer zu versehen.

§ 2
Pflichtiger

- (1) Pflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtpflichtige.
- (2) Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gelten auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstpfllichtiger.

§ 3
Anbringungsort

- (1) Das Nummernschild ist an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite anzubringen. Die Anbringung an einer anderen Stelle ist nur zulässig, wenn dadurch das Auffinden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert wird.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße bzw. öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist.

§ 4
Beschaffenheit der Hausnummernschilder, Sichtbarkeit

- (1) Als Hausnummernschilder sind blau emaillierte Eisenblechschilder mit weißen Ziffern bzw. Buchstaben zu verwenden. Davon abweichende Kennzeichnungsformen sind zulässig, wenn sie den gleichen Zweck voll erfüllen und sich im Rahmen dieses Zweckes halten.

- (2) Die Mindestgröße der Schilder beträgt 15 cm x 10 cm.
- (3) Das Nummernschild muß stets in gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.
- (4) Nummernschilder, die weder direkt noch indirekt ausreichend beleuchtet werden, müssen eine selbstleuchtende oder reflektierende Oberfläche haben.

§ 5

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Hausnummernschilder nach erstmaliger Zuteilung bzw. nach erfolgter Umnummerierung zu beschaffen und innerhalb von 2 Monaten anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen sind die alten Hausnummern für die Dauer von 1 Jahre an den Gebäuden zu belassen, jedoch mit roter Farbe so durchzustreichen, daß sie noch lesbar sind. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die alten Nummernschilder zu entfernen.

§ 6

Kostentragung

Alle Kosten, die aufgrund der Durchführung dieser Satzungsbestimmungen entstehen, trägt der Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für den Fall der Umnummerierung.

§ 7

Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder (erforderlichenfalls auch mit Straßenbezeichnung) sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und an geeigneter Stelle anzubringen, wenn
 - a) Grundstücke nicht unmittelbar- an öffentlichen Verkehrsflächen liegen,
 - b) dies zum raschen Auffinden rückwärtiger Hauseingänge erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Schilder mit einer übersichtlichen Gesamtdarstellung (z.B. einer Siedlung oder einer Wohnanlage), die aufgrund der besonderen Anordnung der Gebäude erforderlich sind.
- (3) Ist für den Absatz 1 und 2 genannten Zweck die Inanspruchnahme eines benachbarten Grundstückes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Anbringung zu dulden.

§ 8

Ausnahmen

Auf besonderen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Durchführung zu unbilligen Härten führen würde oder wenn deren Zweck auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13.7.1950 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 29.6.1992

DERMAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Janisch
Bürgermeister